



Abteilung 3

→ **Verfassung und Inneres**

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz

**Personenstand, Veranstaltung,
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

per E-Mail

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/13 Bezug:

Graz, am 12. Dezember 2012

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 wird für Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben Folgendes ausgeführt:

1. Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 12 StVAG sind Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden, vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen.

Die Bestimmung soll dazu dienen, für GastgewerbekonzessionsinhaberInnen Erleichterungen in ihren genehmigten Betriebsanlagen zu schaffen. Zur Frage welche Veranstaltungen nun von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sein können, wird Folgendes ausgeführt:

In Gastgewerbebetrieben sollen alle Veranstaltungen, die in zeitlicher Hinsicht, hinsichtlich des Fassungsvermögens sowie hinsichtlich der Auswirkungen nicht über die gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung hinaus gehen und vom Gastwirt selbst durchgeführt wurden, vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sein. Diese Veranstaltungen sollen, wenn sie nicht vom Gastwirt sondern von einem anderen Veranstalter durchgeführt werden, gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 StVAG der vereinfachten Form der

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Meldepflicht unterliegen. Eine zusätzliche Veranstaltungsstättenbewilligung für Gastgewerbebetriebe soll dadurch nicht zwingend erforderlich sein.

Gastwirte, die Veranstaltungen durchführen wollen, die nicht von der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind bzw. in ihren Auswirkungen über die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung hinausgehen, sind verpflichtet, diese Veranstaltungen als Kleinveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 StVAG zu melden oder gemäß § 8 StVAG die Veranstaltung anzuzeigen. Finden diese Veranstaltungen an mehr als 10 Veranstaltungstagen im Kalenderjahr statt, ist eine Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß § 15 StVAG zu beantragen.

Darüber hinaus wird auch auf § 1 Abs. 2 Z. 14 und Z. 15 StVAG hingewiesen wonach der ortsfeste Betrieb von Sportstätten und Kleinveranstaltungen im Rahmen dieses Betriebes vom Anwendungsbereich ausgenommen sind und somit keiner Veranstaltungsstättenbewilligung bedürfen. Als Beispiele dafür können Tennisplätze, Eisstockbahnen, Eislaufplätze etc. erwähnt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i. V.

Mag. Rita Hirner

(Unterschrift auf dem Original im Akt)